

## Gemeinsame Position der wettbewerblichen Messstellenbetreiber: Änderungen der Formulierungshilfe MsbG dringend notwendig – Rollout beschleunigen

1 Nachricht

10. November 2025 um 23:56

Sehr geehrter [REDACTED]

im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Drucksache 21/1497 haben wir uns bereits an Ihre Kolleginnen und Kollegen (Sprecher und Berichterstatter) gewandt – zunächst [REDACTED]  
[REDACTED]

Da die Verabschiedung der EnWG/MsbG-Novelle nun unmittelbar bevorsteht und es derzeit danach aussieht, dass die wesentlichen Anmerkungen der Branche keine Berücksichtigung finden, haben wir – gemeinsam mit unseren Wettbewerbern – beschlossen, uns erneut und in breiterer Form an Sie zu wenden.

**Voraussichtlich an diesem Mittwoch** wird der Ausschuss für Wirtschaft und Energie über die Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/1497) beraten. Für diesen Freitag ist bereits die zweite und dritte Lesung im Bundestag vorgesehen.

Zum Bedauern zahlreicher grundzuständiger (gMSB) und wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) sieht die aktuelle Formulierungshilfe vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung weitgehend unverändert zu verabschieden – und das, obwohl die Branche wiederholt auf erhebliche praktische Hürden hingewiesen hat, **die einer Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts entgegenstehen.**

Dies ist für Messstellenbetreiber nicht nachvollziehbar. **Drei zentrale Punkte des Gesetzentwurfs bedürfen dringend einer Anpassung**, um den Rollout zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Entsprechende **konkrete Formulierungsvorschläge für Anpassungen des Gesetzestextes erhalten Sie im anliegenden Dokument.**

- **§ 41 MsbG-Gesetzentwurf – Kooperation statt Blockade:** gMSB und wMSB müssen Kooperationen vereinbaren und dadurch gemeinsam auf Rolloutquoten einzahlen können. Entsprechend ist eine Anpassung des § 41 MsbG notwendig.
- **§ 5 MsbG-Gesetzentwurf – Wahlfreiheit stärken:** Die geplante 2-Jahres-Haltefrist von installierten Zählern hemmt Wettbewerb und Innovation und bremst die Flexibilisierung von Verbraucher und Erzeugung aus. Eine Änderung des § 5 MsbG-Gesetzentwurf ist notwendig.
- **§§ 61, 62 MsbG – Realismus bei Datenanforderungen:** Live-Viertelstundenwerte sind wichtig, sollten aber mit Augenmaß und vorhandener Infrastruktur (MaBiS-Hub) etabliert werden. Andernfalls droht für gMSB und wMSB eine Überlastung der ohnehin bereits stark limitierten IT-Kapazitäten. § 61 und 62 des MsbG-Gesetzentwurfs sollten gestrichen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne und auch kurzfristig zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Über die metiundo GmbH:

Als Messstellenbetreiber und Dienstleister bietet metiundo eine umfassende eigene Datenplattform, die durch Smart Meter IT-Anwendungen die Optimierung des Energie- und Wassereinsatzes in Immobilien ermöglicht. metiundo bietet Eigentümer:innen dabei den Komplettservice von Installation und Betrieb der Smart Meter für Strom, Gas, Wärme und Wasser an. Dies ermöglicht Integration und Steuerung von Technologien wie PV-Anlagen, Wallboxen und Wärmepumpen sowie Anwendungen wie ESG-Reporting, Mieterstromabrechnungen und dynamische Stromtarife. metiundo, 2021 von Dennis Nasrun und Felix Mücke gegründet, beschäftigt knapp 60 Mitarbeitende an seinen beiden Standorten Berlin und Heidelberg.

Ansprechpartner:



--



metiundo GmbH  
Bessemerstrasse 16  
12103 Berlin  
[metiundo.io](http://metiundo.io)

Geschäftsführer: Dennis Zulfikar Nasrun, Felix Mücke

Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB 237024 B

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

